

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Infotronik Touchscreen Systeme GmbH

1. Umfang und Lieferung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Infotronik Touchscreen Systeme GmbH nachfolgend Infotronik genannt gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die Infotronik gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2 In subsidiärer Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Infotronik gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und die Softwarebedingungen der Elektronikindustrie Österreichs (herausgegeben vom Fachverband der Elektroindustrie Österreichs) in der jeweils aktuellen Form.
- 1.3 Die Verpflichtungen von Infotronik richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von Infotronik entgegengenommenen Auftrages oder einer von Infotronik ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen "Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen" in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet, so sie nicht ohnedies extra ausgewiesen ist. Wir behalten uns Preisänderungen vor.
- 2.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Zahlungsbedingung Vorkassa.
- 2.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch Infotronik. Bei Zahlungsverzug ist Infotronik berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen.
- 2.4 Darüber hinaus ist Infotronik bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen mit schriftlicher Verständigung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 2.5 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber Infotronik und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Infotronik nicht anerkannter Mängel, ist ausgeschlossen.
- 2.6 Infotronik ist berechtigt, Verträge über den Bezug von Dienstleistungen und sonstige Dauerschuldverhältnisse durch schriftliche oder elektronische Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
- 2.7 Der Auftraggeber sorgt über die vertragliche Nebenpflicht hinaus besonders sorgfältig für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten (Adressänderung, etc.)
- 2.8 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise in Euro.

3. Leihstellung und Reparatur

- 3.1 Bei einer Leihstellung verpflichtet sich der Kunde die Ware innerhalb von 14 Tagen (außer ein anderer Zeitraum ist ausdrücklich vereinbart) auf seine Kosten an Infotronik zu retournieren. Sollte die Ware nicht rechtzeitig bei Infotronik eintreffen, wird die Ware nicht mehr zurück genommen sondern zum aktuellen Listenpreis zuzüglich Transportkosten in Rechnung gestellt.
- 3.2 Wird eine Ware zur Garantieabwicklung retourniert ist dies nur mit der Verwendung des zur Verfügung gestellten RMA Formular möglich. Diese ist online auf www.infotronik.at/support.php auszufüllen und der Ware beizulegen. Bei Retoursendungen ohne Infotronik RMA Formular kann die Annahme verweigert werden. Wird Ware zur Garantiereparatur zu Infotronik gesendet, welche keinen Defekt aufweist, werden der Rücktransport sowie die angefallene Arbeitszeit verrechnet. Die Transportkosten für den Transport zu Infotronik, auch bei Garantiereparaturen, trägt der Kunde. Pakete, welche unfrei gesendet werden, können nicht übernommen werden.

4. Datenschutz und –Sicherheit

- 4.1 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des TKG ist Infotronik berechtigt, personenbezogene Vermittlungsdaten für Zwecke der Verrechnung des Entgelts zu speichern. Infotronik ist weiters berechtigt, personenbezogene Daten der Vertragspartner, insbesondere Name, akademischer Grad, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum in jenem Umfang zu ermitteln und zu verarbeiten, in welchem dies vom berechtigten Zweck des Datenverarbeiters umfasst ist. Nicht personenbezogene Verbindungsdaten können zum Schutz eigener und fremder Rechner gespeichert und ausgewertet sowie zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet, noch über das technisch notwendige Mindestmaß hinaus zwischengespeichert.
- 4.2 Weder diese Daten, noch Inhalts- oder sonstige Kundendaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse an Dritte weitergegeben.
- 4.3 Infotronik ergreift alle technisch möglichen und bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Infotronik ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie weiter zu verwenden. Die Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber Infotronik aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht und der Gerichtsstand Wiener Neustadt Österreich als vereinbart.
- 5.2 Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind.
- 5.3 Infotronik ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

6. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software

- 6.1 Gelieferte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von Infotronik.
- 6.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 6.3 Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Infotronik entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Die Wandlung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

6.4 Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von Infotronik zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des Infotronik entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 30% des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen wird.

6.5 Bei individuell von Infotronik erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei Infotronik.

6.6 Infotronik übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners genügt, in der vom Vertragspartner getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

6.7 Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

7.1 Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt Infotronik die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie unter den vom Vertragspartner beigestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. Infotronik übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.

7.2 Die Haftung für Folgeschäden und entgangenem Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des Paragraph 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

8. Zusätzliche Bestimmungen für Wiederverkäufer

8.1 Der Wiederverkäufer verpflichtet sich gegenüber Infotronik, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere die Vorschriften des Punkt 3 seinen Kunden aufzuerlegen und haftet Infotronik gegenüber für Schäden, die aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch seine Kunden entstehen.

9. Zusätzliche Bestimmungen für unsere Lieferanten

Bestellungen:

Für unsere Bestellung gelten, soweit dieselben nicht besonderen schriftlichen Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Bedingungen. Allfällige Lieferbedingungen verpflichten uns nur dann und insoweit, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie auf unseren Bestellscheinen ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen daher der nachträglichen, schriftlichen Bestätigung.

Auftragsbestätigung:

Sofern im Bestellschreiben nicht anders lautend, soll die Annahme der Bestellung innerhalb von 3 Werktagen durch Rücksendung einer firmenmäßig zu unterzeichnenden Auftragsbestätigung bestätigt werden. Enthält die Auftragsbestätigung Preise und Konditionen, die von unserer Bestellung zu unserem Nachteil abweichen, so ist unsere Gegenbestätigung erforderlich. Unser Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung. Als Auftragsbestätigung ist eine Kopie unseres Bestellschreibens zu verwenden.

Lieferbedingungen:

Die Ware muss zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die von uns bezeichnete Empfangsstelle geliefert werden. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von sonstigen Leistungen. Unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Lieferungen oder Leistungen sind wir nicht verpflichtet anzunehmen. Wird die Lieferung oder Leistung nicht fristgerecht erbracht, so tritt Verzug ein und wir sind, auch ohne Gewährung einer Nachfrist, berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und den Ersatz aller uns treffenden Schäden und Nachteile zu beanspruchen. Der Lieferant hat uns rechtzeitig und begründet zu verständigen, wenn ihm die Einhaltung von übernommenen Verpflichtungen unmöglich wird. Eine solche Verständigung entbindet ihn von einer Schadenersatzpflicht nur in dem Maße, als wir die Möglichkeit hatten, den Schaden abzuwenden oder zu verringern. Wenn nichts anderes auf der Bestellung angegeben ist, verstehen sich die Preise inklusive Verpackung und Fracht. Sofern Frachtkosten von uns übernommen werden, sind Beförderungsart und -weg preisgünstig zu wählen. Für vermeidbare Mehrkosten wird der Lieferant belastet. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn sie vereinbart sind. Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Für Beschädigungen die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Lieferant. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Lieferant. Der Vertragspartner sichert die Anwendung aller Sorgfalt bei der Erfüllung des Auftrages zu und hat jede zumutbare Sorgfalt anzuwenden, um Gefahren für Sachen und Personen bei der Durchführung seiner Lieferungen oder Leistungen zu vermeiden. Waren, die den CE-Richtlinien unterliegen sind gekennzeichnet anzuliefern, bzw. ist eine Konformitätserklärung der Lieferung beizulegen.

Preise:

Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise. Änderungen der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wird nicht spätestens mit dieser Zustimmung auch der geänderter Preis vereinbart, so gilt der ursprünglich vereinbarte Preis (Bestellung), bei geringeren Ausführungskosten verringert durch einen angemessenen Abschlag. Der Lieferant wird jede Kostenermäßigung, die aus günstigeren Einkaufs- und Fertigungsmöglichkeiten entstehen, an uns weitergeben.

Übernahme:

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Bestimmungsort auf uns über; dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen nicht vereinbart wurde. Leistungen, insbesondere Bauleistungen, gelten erst als ordnungsgemäß übernommen, wenn wir dies in einem Übernahmeprotokoll bestätigen. Im Übrigen gelten für werkvertragliche Leistungen, wenn nichts anders schriftlich vereinbart wurde, die Bestimmungen der Ö-Norm B2110.

Mängel:

Die Frist zur Überprüfung im Sinne des §377 HGB beträgt mindestens acht Tage ab Anlieferung. Bei zum Einbau bestimmten Geräten sind wir berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offene Fehler binnen drei Wochen nach Übernahme, verborgene Fehler binnen fünf Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Ware erfolgt unfrei.

Gewährleistung:

Für Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaft zählt, dauert die Gewährleistungszeit des Lieferers, soweit nicht anders vereinbart 1 Jahr nach erfolgter Übernahme, bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen 3 Jahre (ab

Übernahme durch den Endkunden). Bei nicht vertragsgerechten, mangelhaften oder beschädigt eintreffenden Lieferungen (Leistungen) sind wir vorbehaltlich des Zurückweisungsrechtes laut Punkt Lieferbedingungen und der Rechte aus Punkt Mängel berechtigt, nach unserer Wahl Vertragsaufhebung (Wandlung), Preisminderung, Nachlieferung oder Verbesserung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die durch den Gewährleistungsfall entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
Rechnungslegung:

Rechnungen sind, falls nicht unter WICHTIGE BEMERKUNGEN anders erwünscht, an den unten genannten Absender zu senden. In den Rechnungen sind außer der Bestellnummer sämtliche Bestelldaten, die richtige Firmenbezeichnung *Infotronik Touchscreen Systeme GmbH* sowie die UID Nummer *ATU62257603* zu vermerken. Leistungsrechnungen sind mit den entsprechenden Regiescheinen bzw. Arbeitsnachweisen zu belegen. Mangelhaft ausgestellte Rechnungen gelten als nicht überreicht und werden zurückgewiesen.

Zahlung:

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, zahlen wir nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Rechnungseingang, innerhalb von 30 Tage Tagen netto. Die Frist für Skonto Nachlässe zählt, wenn die Lieferung bereits erfolgt ist, vom Einlangen der korrekt gestellten Rechnung an, ansonsten zählt der der ordnungsgemäßen Übernahme folgende Tag als erster Tag. Auf den Rechnungen von Lieferanten aus dem Ausland, sind die Bankdaten BIC und IBAN anzugeben, um eine kostengünstige elektronische Überweisung zu gewährleisten. Der Lieferant erklärt sich mit einer gegenseitigen Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art als einverstanden. Die Abtretung einer Forderung an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

Zeichnungen/ Pläne und Muster:

Die unseren Anfragen oder Bestellungen beigefügten Zeichnungen/ Pläne und Entwürfe sowie unsererseits beigestellte Musterstücke, Modelle, Klischees und sonstige Behelfe, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unserer schriftlichen Genehmigung nicht andersweitig verwendet werden; sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Infotronik bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Eine Be- oder Weiterverarbeitung unseres Eigentumsvorbehalts erfolgt in unserem Auftrag, wir erwerben unentgeltlich Eigentum an der neuen Sache. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verarbeitet oder verbunden, so tritt uns der Käufer im Verhältnis zum Fakturenwert unserer Rechnungen schon jetzt ein Eigentums bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab, und zwar sowohl an den Zwischen- als auch an den Enderzeugnissen, und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Sicherungsübereignungen und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Käufer nicht gestattet. Von einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff auch auf abgetretene Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht dem Dritten darzulegen. Die Kosten etwaiger Interventionen trägt der Käufer. Der Käufer ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern und zu verwenden und daraus entstehende Forderungen einzuziehen. Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen samt Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware, aus welchem Rechtsgrund auch immer, entstehen. Steht die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung oder Verwendung neben anderen Rechtsinhabern in unserem Miteigentum, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Rechnungswert unserer Vorbehaltsware. Falls der Käufer die Vorbehaltsware gegen Barzahlung weiterveräußert, ist er verpflichtet, den Weiterverkaufserlös abgesondert von seinem eigenen Geld in unserem Namen zu verwahren. Falls der Käufer in Zahlungsverzug kommt oder unser Vorbehaltseigentum oder unsere Forderung gefährdet erscheint, können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware vom Käufer verlangen und dieser ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind befugt, die Vorbehaltsware auch ohne gerichtliche Genehmigung selbst in Besitz zu nehmen und weitere Lieferungen von Kassazahlung abhängig zu machen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrage. Wir sind diesfalls berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind wir auch zum Widerruf der Einziehungsbefugnis berechtigt. Im Falle des Widerrufs hat uns der Käufer unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns sämtliche Bezughabenden Unterlagen zugänglich zu machen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an uns zu verlangen. Übersteigt der Wert der vorstehenden Sicherungen den Fakturenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe übersteigender Sicherungen verpflichtet.

11. Gewährleistung

11.1. Infotronik leistet nach eigener Wahl Gewähr, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sechs Monate.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen,

Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte, oder Fremdeingriffe wie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

11.3. Der Käufer muss Mängel unverzüglich schriftlich mitteilen.

11.4. Macht der Käufer Mängel geltend, hat er das defekte Teil beziehungsweise Gerät, mit genauer Fehlerbeschreibung unter Angabe der Modell- und Seriennummer unter Berücksichtigung von Punkt 3.2 einzuschicken bzw. anzuliefern.

Der Käufer hat bei Einsendungen der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können. Die Geräte müssen frei eintreffen und werden von Infotronik unfrei wieder ausgeliefert, es sei denn, dass die Transportkosten zum Auftragswert außer Verhältnis stehen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungen in Kraft.

11.5. Für mangelhafte Ware leistet Infotronik nach eigener Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder durch Rücknahme und Ersatzlieferung. Der Käufer kann jedoch nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Aufhebung des Kaufvertrages verlangen, wenn die Nachbesserung in angemessener Frist endgültig fehlgeschlagen ist oder eine Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft war.

11.6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleißteile wie Druckköpfe, Farbbänder, Typenräder, Toner- und andere Verschleißmaterialien.

11.7. Gewährleistungsansprüche gegen Infotronik stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

11.8. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Infotronik oder deren Mitarbeiter.

11.9. Handelt es sich bei dem mit Infotronik abgeschlossenen Geschäft um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG, so tritt anstelle der im § 8 (1) angeführten 6-Monatsfrist eine Frist von zwei Jahren, wobei der Verbraucher nach Ablauf von 6 Monaten für behauptete Mängel beweispflichtig ist. Bei Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG kommen daher die Bestimmungen der §§ 922 ff. ABGB zur Anwendung.

Weitere Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

Gültig ab 01.06.2009

Infotronik Touchscreen Systeme GmbH
Fabriksstaße 211
A-2823 Pitten

Geschäftsführer Martin Unger

office@infotronik.at

www.infotronik.at

Telefon +43 2627 82100-0

Fax +43 2627 82100-50